

Die ausgestellte Grenzkarte hat nur Gültigkeit für ein Jahr (Kalenderjahr), deshalb ist dieselbe jedes Jahr zu erneuern. Das vorstehende Muster zeigt eine ausgefüllte Karte.

Beim Austritt eines Mitgliedes aus dem Bunde ist dem Mitgliede die Grenzkarte abzuführen und an die Bundesgeschäftsstelle einzulenden.

Verhaltensregeln bei dem Gebrauch von Grenzarten.

Mit der Grenzarte können die Grenzen der Schweiz, Frankreichs und Belgiens bei allen Grenz Zollämtern überschritten werden, die Grenze Österreichs aber nur an bestimmten Orten.

Am Eintrittszollamt hat der Radfahrer seine Grenzarte vorzuzeigen, welche ihm aber wieder ausgehändigt werden muß. Er bekommt dann einen Vormerkschein, welcher für eine Fahrt auf zwei Monate ausgestellt wird und für welchen mitunter eine kleine Gebühr von einigen Pfennigen zu zahlen ist. Von den österreichischen Zollämtern wird eine Plombe an dem Rade befestigt. Diese Plombe ist sorgfältig vor Schaden zu bewahren, da sie nur in unbeschädigtem Zustande bei dem Austritt aus dem Lande Gültigkeit hat.

Auf der Rückreise steht es dem Radfahrer frei, das auf der Hinreise benutzte Grenzollamt oder ein anderes zu benutzen.

Am Austrittszollamt hat der Fahrer abzugeben und seinen Vormerkchein abzugeben, worauf die Plombe von den Zollbeamten abgenommen wird.

Geschieht dieses Abmelden des Rades nicht, so erhebt die betreffende Zollbehörde sofort bei dem Bundesvorstand die tarifmäßige Zollgebühr, wofür der Fahrer und der Ortsgruppenvorstand dem Bundesvorstand durch ihre Unterschrift haftbar sind.

Die Fahrtdauer in einem der obigen Länder ist auf zwei Monate bemessen, vom Ausstellungstage des Vormerkcheines an gerechnet. Dauert die Fahrt länger, so hat der Radfahrer 14 Tage vor Ablauf seines Vormerkcheines denselben von dem Eintrittszollamt verlängern zu lassen. Geschieht das nicht, so ist der tarifmäßige Zoll zu zahlen.

Wird eine Verlängerung von dem betreffenden Zollamte nicht gewährt, so muß der Fahrer unbedingt heimfahren.



7. Anweisungen zur Erledigung von mancherlei besonderen Angelegenheiten.

Bundesschilder für Verkehrslokale.

Die Einkehrstellen, die früher im Bunde bestimmt wurden, sind von dem im Jahre 1912 in Dresden abgehaltenen Bundestag aufgehoben worden.

Zur Kenntlichmachung der Verkehrslokale gibt der Bundesvorstand Schilder mit der Aufschrift „Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität“ zum Preise von 3 Mark je Stück ab. Damit diese Schilder von den Ortsgruppen jederzeit von den Gastwirtschaften wieder entfernt werden können, ist nötig, daß folgender Vertrag mit dem Inhaber des Lokals abgeschlossen wird:

Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität, Sitz Offenbach a. M. Vertrag.

Herr
Inhaber der Gastwirtschaft
in erklärt sich damit einverstanden, daß das heute an seiner Wirtschaft angebrachte Schild mit der Aufschrift „Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität“ jederzeit abgenommen werden kann, wenn die Mitgliederversammlung des Arbeiter-Radfahrer-Bundes Solidarität, Ortsgruppe dieses beschließt.
(Ort), den 192 .
Unterschrift Unterschrift
des Ortsgruppenvorsitzenden des Lokalinhabers
J. N.:

Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren anzufertigen. Eins erhält der Lokalinhaber und eins behält die Ortsgruppe. Kommt in das Lokal, an dem das Schild angebracht ist, ein neuer Wirt, dann ist mit diesem ein neuer Vertrag abzuschließen.

Gründung neuer Ortsgruppen.

Sobald fünf Genossen an einem Orte Bundesmitglieder sind, kann eine Ortsgruppe gegründet werden. Die Maßnahmen zur Gründung einer Ortsgruppe können auf verschiedene Weise geschehen. Öffentliche Versammlungen sind hierzu nicht zu empfehlen, weil in den meisten Fällen der Erfolg den hohen Kosten

8. Um den nicht klassenbewußten radfahrenden Proleten zu zeigen, daß ich stolz darauf bin, der Arbeiterklasse und dem Bunde der radfahrenden Arbeiter anzugehören.

Sparordnung der Freischauf-Spartasse (Bundes-Spartasse).

Die Sparordnung ist abgedruckt am Schluß des vierten Abschnitts des ersten Teils der großen Handbuch-Ausgabe, in dem die Entwicklung des Fahrradhaufes Freischauf besprochen wird.

Bundes-Stragen-Einheitsanzüge.

Die Anschaffung von Bundes-Einheitsanzügen wird erleichtert dadurch, daß die Freischauf-Spartasse Einlagen annimmt sowohl von einzelnen Bundesgenossinnen und Bundesgenossen, als auch von den Ortsgruppen. Bundesstoff oder fertige Bundesanzüge können dann jederzeit für die Beiträge der Einlagen bezogen werden.

bleiben für Ferien-Wanderfahrer.

Jeder Genosse oder jede Ortsgruppe hat sich mindestens 14 Tage vor Inanspruchnahme einer Bleibe schriftlich an die betreffende Ortsgruppe zu wenden.

Anzugeben ist, ob Eintreffen bei jeder Witterung; Anzahl der Fahrer und ob Ehepaare dabei sind.

Eine Ausnahme kann nur für einen Einzelfahrer im Notfall gemacht werden, wenn dieser bis spätestens 3 Uhr nachmittags um eine Bleibe vorpricht.

Quartier wird nur gegeben gegen Vorlegung der Mitgliedsbücher und Bleiben-Ausweise, welche in tadelloser Ordnung sein müssen, gleichviel, ob Einzelfahrer oder Gruppe. Ausweise von Abteilungspräsidenten können nicht berücksichtigt werden. Die Ausbildung befehrt über die Ausfüllung der Ausweise.

Danach trachten, daß man bis 6 Uhr abends spätestens bei der betreffenden Ortsgruppe eintrifft.

Fahrwarte haben vor der Abfahrt die Räder zu kontrollieren, ob alle in so guter Beschaffenheit sind, um die Wanderfahrt ohne Schaden oder unnützen Aufenthalt durchzuführen.

Jeder Genosse ist verpflichtet, bestrebt zu sein, sich und seiner Gruppe Ehre zu machen, indem er ein anständiges Benehmen an den Tag legt, überall und auch im Quartier.

Die Namen der bei einer Ortsgruppe ankommenden Bundesgenossen und Bundesgenossinnen sind sofort, indem die Personalien aus dem Mitgliedsbuch genau abgeschrieben werden, in das Bleibenbuch (Quartierbuch) der Ortsgruppe einzutragen.

Durch das Bleibenbuch führt der Bleibenwart den Nachweis über seine Tätigkeit.

Das Bleibenbuch soll folgende Rubriken enthalten: Name, Vorname, Geburtstag, seit wann Bundesmitglied, Ortsgruppe, Wohnort, Wohnung.

Hat sich ein Fahrer in der Bleibe ungebührlich benommen, so muß darüber dessen Ortsgruppe sofort brieflich Mitteilung erhalten.

Wander- und Bleiben-Ausweis

für den Bundesgenossen

Kurt Schiller

Der Inhaber befindet sich vom 18. Juni bis 2. Juli 1929 auf einer Radwanderfahrt von Breslau nach dem Harz und zurück

Lichtbild

(Stempel der Ortsgruppe)

Vorschriften

Bundesgenossen auf Wanderfahrt haben das Mitgliedsbuch und einen Ausweis ihrer Ortsgruppe mitzunehmen, der Reisezeit und Reiseziel angibt, den Ortsgruppenstempel und die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern trägt. — Radfahrer, die ohne solchen Ausweis um Unterstützung irgendwelcher Art bitten, sind überall nicht und sofort zurückzuweisen.

Wenn auf dem Ausweis, der zur Inanspruchnahme der Bleibe berechtigt, vom Ortsgruppenvorstand ein Lichtbild des Inhabers aufgebracht wird, so muß das Lichtbild mit dem Schein dauernd fest verbunden und daran übersteckbar sein, dass der Stempel teils das Lichtbild teils den Schein (die Karte) trifft.



Fahrt FFF-Räder!

Breslau den 16. Juni 1929
Eg. Künze Vorsitzender
Emil Groß Kassier
Kurt Schiller Fahrradwart

Druckverl. 107 2/20. — H. — 58.28 — 2004

Datum	Abfahrt von	Fahrt bis	km	Unterschrift	Bemerkungen
18. Juni	Breslau	Liegnitz	69,5	Max Wolf, Vorsitzender	
19. "	Liegnitz	Görlitz	82,4	Jupp. Karst, Kassier	
20. "	Görlitz	Dresden	93,9	Emil Groß, Kassier	
21. "	Dresden	Meissen	25,2	Alte Prohle	Bleibenwart

Verhalten der Bundesgenossen gegen bürgerliche Vereinigungen.

Hierzu hat der in Karlsruhe abgehaltene 16. Bundestag folgenden Standpunkt festgelegt:

Die Zentralkommission für Arbeitersport und Körperpflege hat für die Arbeitersportbünde den Beschluß gefaßt, daß gemeinsame Veranstaltungen mit bürgerlichen Vereinigungen nicht abgehalten werden dürfen. Die Bestimmungen haben die Ortsgruppen des Arbeiter-Radfahrer-Bundes Solidarität in Stadt

und Land genau zu beachten. Für die anderen Arbeiterportler gilt dasselbe. Den bürgerlichen Sportvereinen und Sportverbänden jeder Art gegenüber war und ist unsere Stellung jederzeit eindeutig und klar. Wir haben gesellschaftlich nichts mit ihnen zu schaffen. Unsere Mitglieder dürfen dort nicht Mitglieder sein, nicht sporilichen Umgang haben und auch als Gäste ohne Auftrag des Ortsgruppenvorstandes deren Veranstaltungen nicht besuchen. Solche feste Anschauungen muß eine Ortsgruppe haben, die für unseren Bund wirken und ihre Mitglieder richtig führen will.

Arbeiterport und Achtstundentag.

Der gesetzlich festzulegende Achtstundentag ist das Minimum, das für jeden Arbeiter und Angestellten zu fordern ist. Nur bei kurzer Arbeitszeit ist es dem Arbeiter möglich, den schädlichen Wirkungen der Berufstätigkeit entgegenzuwirken durch systematische Pflege der Leibesübungen zur Erhaltung seiner Gesundheit. Die Arbeiterportler unterstützen deshalb alle Bestrebungen zur Verkürzung der Arbeitszeit und erwarten von den proletarischen Fraktionen des Reichstages, daß sie mit allen Mitteln versuchen, den diesbezüglichen Forderungen der Gewerkschaften Rechnung zu tragen.

Arbeiterport und Wertsport.

Die Wertsportvereine, nämlich Betriebs-, Bank-, Beamten-, Eisenbahn-, Post- und Behördenportvereine, sind eine Gefahr für die Arbeiterklasse. Zur Förderung der Leibesübungen gründete man sie bestimmt nicht. Die Betriebsräte, welche in dieser Sache nach Anweisungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes zu handeln haben, müssen bei ihrem Vorgehen gegen die Wertsportvereine von den Arbeiterportlern unterstützt werden. (Literatur: Der Arb.-Radf. Nr. 11 vom 1. Nov. 1924, Nr. 12 vom 1. Dez. 1926, und Nr. 1 vom 1. Jan. 1927, Arbeiter-Turn-Zeitung Nr. 24 vom 24. Nov. 1926, Gewerkschaftszeitung Nr. 47 und 50 vom Jahre 1926.)

Sport der Gewerkschafts-Jugendabteilungen.

Die Vertreter des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes haben in einer Verhandlung mit dem Vorstand des Arbeiter-Turn- und Sportbundes im November 1926 in Leipzig erklärt, daß für die sportliche Tätigkeit der Jugendabteilungen der freien Gewerkschaften nur die Arbeiterportvereine in Frage kommen.

Forderungen der Arbeiterradfahrer zur Förderung des Radfahrverkehrs.

Der in Halle 1921 abgehaltene 14. Bundestag hat folgenden Beschluß gefaßt:

Der Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität fordert von den zuständigen Behörden Deutschlands:

1. Daß in den Groß- und Kleinstädten und in den Dörfern die Durchgangs- und Ausgangsstraßen zu den Landstraßen, sowie überall die wichtigen stark befahrenen und verkehrsreichen Verbindungsstraßen und Verbindungswege mit besonderen Radfahrerstreifen versehen werden, ferner
2. Freigabe aller Fußwege und Banketts außerhalb der Ortschaften für den Radfahrverkehr.
3. Umwandlung der Reitwege in Radfahrerwege.
4. Unentgeltliche Freigabe aller Turnhallen und Schulplätze zu Übungsstunden der Radfahrer.
5. Einrichtung von geschlossenen Einstellräumen für Fahrräder in allen Gebäuden der Behörden und Verkehrsanstalten.
6. Anerkennung des Mitgliedsbuches des Bundes als Ausweis.
7. Verhinderung der Besteuerung der Fahrräder.
8. Ermäßigung der Gebühren für Beförderung der Fahrräder auf der Eisenbahn, insbesondere im Lokalverkehr.

Kurse für Funktionäre.

Kurse sind keine Beratungen und Versammlungen. In den Kursen muß praktisch gelernt werden, was die Funktionäre bei ihrer Tätigkeit können und wissen müssen. Die Kurse müssen möglichst jedes Jahr wiederholt werden, weil überall neue Funktionäre zu unterrichten sind.

Große Bezirke halten die Kurse für die Funktionäre allein ab, von den kleinen Bezirken sind mehrere zusammenzunehmen.

Die Abhaltung der Kurse muß nach einem gaumweise festgelegten Plane erfolgen, wobei einerseits zu beachten ist, daß mit einem Kurs nicht alles erreicht werden kann, was nötig ist, andererseits, daß wir nicht genug Zeit und Geld haben, um viele Kurse abhalten zu können, obwohl das für unsere Bewegung sehr gut wäre.

Wenn alle Kursteilnehmer nicht nur etwas hören, sondern wirklich lernen sollen, braucht man Zeit. Deshalb darf man für einen Kurs niemals zu viele Unterrichtsziele festsetzen. Das ist eine pädagogische Angelegenheit, für deren Erledigung man einen Pädagogen zu Rate ziehen sollte.

Man kann einen Kurs mit vielen schönen Unterrichtsgegenständen belasten. Um neue Funktionäre aber schnell zu lehren, praktisch zu arbeiten, kann in der Regel nur folgender Plan verfolgt werden:

1. Kurs: Führung einer Ortsgruppe, ihrer Ämter und Bücher.
2. Kurs: Verkehr mit dem Bunde und dem Fahrradhaus.
3. Kurs: Arbeiterportbewegung und Arbeiterportfartelle.
4. Kurs: Gesetzliche Bestimmungen für das Vereinswesen.

2 genau gleichlautend ausfällen und sofort an die angegebene Stelle absenden.
An den Gauleiter sofort senden!

nach Remahl der Zuständler und mit genauer Beschriftung der Zettel.

Bei jeder
Frage **Wieviel** in deutschen
Ziffern

Statistik und das Adressenverzeichnis aus dem ganzen Bunde so schnell zum Fließen zu bringen, daß in dem kurzen Zeitraum von vier Wochen das Material in der Hauptsache zusammenkommt, macht dem Arbeiter-Radsfahrer-Bunde Solidarität keine andere Organisation nach.

Es wird z. B. keine der dreißig bürgerlichen Radsfahrer-Organisationen die einfachste Statistik in so kurzer Zeit gewinnen können. Keine wird eine so umfassende und genaue Statistik, wie die über unseren Bund, zustandbringen, auch dann nicht, wenn sie sich ein ganzes Jahr lang die größte Mühe geben würde. Diese Vereinigungen bekämen in einem Monat nur einige Duzend Umfragebogen herein. Für sie wird es immer ein großes Geheimnis bleiben, durch welches wunderbares Zusammenarbeiten der Bundesmitglieder unseres Bundesstatistik gewonnen wird.

Die Organisationen der bürgerlichen Radler wollen aber auch gar nicht durch genaue statistische Feststellungen die Wahrheit über ihren Stand und Sportbetrieb der Öffentlichkeit vorführen, denn sie würden dadurch nur dokumentieren, daß sie hinter unserem Bunde in jeder Beziehung weit zurückgeblieben sind. Sie berichten nur mit Annahmen ohne statistische Zahlenergebnisse, sie bringen keine wirklichen Beweise. Sie betreiben ihre Werbetätigkeit mit Spiegelschtereien — und mit viel Geld von Handel und Industrie.

Statistiken bieten scheinbar ein recht trockenes Zahlenmaterial. Diejenigen Funktionäre aber, welche die Zweckmäßigkeit der Statistik erfasst haben und die Zahlen darstellungen studieren, erlangen den genauesten Aufschluß über den festen Stand unseres Bundes sowohl als auch über die schnelle Entwicklung des Sportbetriebes.

Wer von den Funktionären noch ein wenig mehr Mut hat, der vergleicht ältere Zahlen mit den neuen. Er wird dann zu der Ansicht kommen, daß die Statistik Belehrendes, Unterhaltendes und Überraschendes sehr viel bietet.

Der Funktionär, welcher sich nach den Zahlen nicht Rechenschaft zu geben weiß, der bleibt unerfahren, lebt von Tag zu Tag im Dunkel bezüglich seiner Schritte im Tun für den Bund. Er kennt nicht die Vorteile des Hilfsmittels der Statistik für organisatorische Tätigkeit.

Jener Funktionär aber, der die Tabellen studiert, erkennt, warum das wurde, was ist, findet, was sich fortpflanzen und ausbreiten will und bemerkt die wirklichen Triebe. Er entdeckt neue Keime, sieht werdendes, schaut zukünftiges. Bei der Prüfung der

3 mit Bogen 2 an den Gauleiter senden!
Für die Redaktion in Offenbach-W.

Bei jeder
Frage **Wieviel** in deutschen
Ziffern

Tabellen wird ihm klar, was getan werden muß. Die Statistik ist eine ausgezeichnete Lehrmeisterin für alle Funktionäre.

So ergeben sich aus unserer Statistik Richtpunkte für die Tätigkeit auf den verschiedensten Gebieten. Man wird z. B. bei der Beurteilung des großen Wunders des unglaublich starken Saalsportbetriebes mit Straßenrädern in unserem Bunde zu bestimmten Folgerungen kommen müssen für die Taktik in der organisatorischen Handhabung des Sportbetriebes, welche der Lebensnerv ist für die Weiterentwicklung unseres Saalsports.

So verlohnt sich das Studium der Statistik auch in bezug auf alle anderen Gebiete des Strebens und der Aufgaben unseres Bundes. Wir finden und erhalten Anweisungen zur Weiterarbeit und zu neuer Arbeit mit neuen Kräften.

Zudem ermöglicht unsere Statistik Vergleiche mit dem bürgerlichen Lager zu ziehen und Forderungen an Reich, Land und Gemeinden mit unbestreitbaren Zahlenangaben durchschlagend zu begründen. Die Statistik trägt uns Material zusammen für den Kampf um unsere Rechte.

Weiter ist die Statistik der Niederschlag des wirklichen Geschehens im Bunde. Aus der Frühgeschichte des Bundes, der Gaue und der Bezirke wissen wir leider viel zu wenig, weil zahlenmäßige Feststellungen aus dieser Zeit fast ganz fehlen. Die Statistik soll Erreichtes und Bestehendes wie auf einem langen Filmstreifen aus der flüchtigen Zeit der Zukunft überliefern.

Beziehungsreich, interessant, lebendig sind die Tabellen unserer Statistiken. Sie helfen die Zwecke unseres Bundes fördern und sind ein Hilfsmittel zur bahnbrechenden Arbeit für den Arbeitersport.

Der Funktionär und seine Sammelmappe.

Das Handbuch ist ein guter Ratgeber. Aber nicht für alle Fälle, mit denen der Funktionär zu tun bekommen kann, gibt es Auskunft. Deshalb muß sich jeder Funktionär selbst ein Nachschlagebuch schaffen durch Anlegung einer Material-Sammelmappe. Das ist ein Rüstzeug, das sich bisher leider nur wenige Funktionäre unseres Bundes verschafft haben. Deshalb kamen schon viele in Verlegenheit, die anderen Bundesgenossen nach Gutmühen Auskunft und Rat erteilten, und manche mußten oft viel Zeit verwenden für Schreibereien und Wege.

Auf allen Tätigkeitsgebieten der Bundesorganisation kommt es fortgesetzt zu Veränderungen. Ein guter Funktionär muß stets

auf dem Laufenden sein. Er muß sich vor Irrtümern schützen. Darum muß er alles Schriftliche sammeln, durch das ihm neue und wichtige Weisungen für seine Tätigkeit gegeben werden. Was neu und wichtig ist in Bundes- und Radfahrer-Angelegenheiten findet der Funktionär in der Bundeszeitung. Was neu und wichtig ist für die Arbeitersportbewegung entdeckt der aufmerksame Funktionär in seiner Tageszeitung sehr oft. Bundeszeitung und Tageszeitung liefern also einen großen Teil des Materials für die Sammelmappe des Funktionärs, mit dem er das, was in seinen Büchern steht, fortgesetzt vermehren muß, wenn er genau unterrichtet bleiben will.

Um Material für seine Sammelmappe zu gewinnen, muß der Funktionär beim Lesen seiner Zeitungen sofort alles anstreichen, was für ihn Bedeutung hat. Das Angestrichene wird ausgeschnitten und auf ein Blatt Papier geklebt, auf das dann geschrieben wird z. B.: D. Arb.-Radf. Nr. 6 vom 1. Juni 1927, Rundschau im Bunde. Diese Blätter kommen in die Sammelmappe an die richtige Stelle.

Die Sammelmappe ist einzurichten nach den verschiedenen Gebieten, für die sich der Besitzer als Bundesfunktionär interessieren muß. Die Einteilung muß jeder selbst bestimmen und verbessern. Für den Anfang genügt, und es wird sicherlich vielen Funktionären schon nützlich sein, das folgende einfache Schema der Einrichtung der Sammelmappe: 1. Bund und Ortsgruppe. — 2. Bezirksangelegenheiten. — 3. Gauangelegenheiten. — 4. Unterstützungsfälle. — 5. Bürgerliche Radfahrer. — 6. Gerichtsurteile. — 7. Jugendpflege. — 8. Arbeitersportbewegung.

Wenn in einem Abschnitt eine Anzahl Blätter eingeordnet sind, von denen einige einen Text tragen gleichen Themas, dann wird ein Unterabschnitt eingerichtet. Wer dieses Verfahren einige Zeit fortsetzt, erkennt bald, daß er sich ein Hilfsmittel schafft, mit dem er Selbständigkeit in seiner Funktion gewinnt.

RadSPORT-Literatur.

Wer sich über die gesamte RadSPORT-Literatur unterrichten will, der findet eine Zusammenstellung darüber in dem von dem bürgerlichen Verlage Ullstein, Berlin, herausgegebenen Buche: Der Radfahr-Sport, von Ingenieur Otto Lüders. (Heft der Stadion-Bücher.) Preis 1 Mark.



8. Besondere Bestimmungen und Richtlinien.

Der Sportbetrieb des Bundes.

Die Sportausschüsse. — Richtlinien und Arbeitsbestimmungen.

Einteilung und Aufgaben.

Auf die Gau-, Bezirks- und Ortsgruppen-Sportausschüsse wird die dringende Bitte gerichtet, ihre für unseren Bund ganz besonders wichtige Tätigkeit nach den folgenden Bestimmungen einzurichten.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Sportausschüsse haben die Aufgabe, den Sportbetrieb im Bunde zu fördern. Sie sind die technischen Organe des Bundes und wirken für alle RadSPORTzweige theoretisch und praktisch. Dementsprechend müssen in jedem Sportauschuß alle RadSPORTzweige Vertreter haben.

Es sind zu wählen: Ortsgruppen-, Bezirks- und Gau-Sportauschüsse, sowie der Bundes-Sportauschuß. Jeder Sportauschuß hat drei Unter-Sportauschüsse, nämlich: Auschuß 1 für Straßenfahren, Auschuß 2 für Saalfahren und Auschuß 3 für Schiedsrichter.

Für den Bundes-Sportauschuß.

§ 2. Der Bundes-Sportauschuß setzt sich aus 14 Genossen zusammen, nämlich aus vier Saalfahrern, vier Straßenfahrern, vier Schiedsrichtern, einem Jugendleiter und dem Bundes-Sportwart als Obmann. Der Sitz des BSpA. wird auf dem Bundestage bestimmt. Die Mitglieder wählt die Ortsgruppe an dem Ort, wo der BSpA. seinen Sitz hat. Der BSpA. amtiert von Bundestag zu Bundestag.

Der Bundes-Sportauschuß hält seine Sitzungen nach Bedarf ab und entscheidet selbständig in allen radSPORTlichen Angelegenheiten des Bundes. Jede Sitzung des BSpA., von der die Mitglieder rechtzeitig in Kenntnis gesetzt sind, ist beschlußfähig.

Zu den Aufgaben des BSpA. gehören:

- a) Einheitliche Regelung des gesamten Sportbetriebes innerhalb des Bundes;
- b) Ausschreibung der Bundeswerbetage;
- c) Sonderveranstaltungen wie Wanderfahrten mehrerer Gaue und Stafettenfahrten;

- d) Überwachung der durch die Gaue ausgeschriebenen Wettbewerbe und der sonstigen sportlichen Veranstaltungen;
- e) Veranstaltungen von Fahrwartlehrcursen und Ausbildung von Schiedsrichtern;
- f) Prüfung der Wertungsbestimmungen evtl. gemeinsam mit den Gaufahrwarten;
- g) Entscheidung in sportlichen Streitfragen als letzte Instanz.

Der BSpA. muß mit den Gau-Sportausschüssen in engster Fühlung stehen, um ein gedeihliches Zusammenarbeiten zu ermöglichen. Zu diesem Zwecke haben die Gau-SpA. alljährlich einen Bericht über die sportlichen Veranstaltungen im abgelaufenen Geschäftsjahr bis spätestens 1. Dezember an den BSpA. einzusenden.

Für die Gau-Sportausschüsse.

§ 3. Der Gau-Sportauschuß wird durch sieben Genossen gebildet. Demselben müssen der Gau-Saal-, Gau-Straßenfahrwart und Gau-Schiedsrichter sowie der Gau-Jugendleiter angehören. Saal- und Straßenfahrer müssen gleichmäßig vertreten sein. Obmann ist der Gau-Sportwart.

Der Vorsitzende wird auf dem Gautage gewählt. Um ein schnelles und praktisches Arbeiten zu ermöglichen, ist es zweckmäßig, wenn die Mitglieder des GSpA. nur einer Ortsgruppe angehören.

Der GSpA. hält seine Sitzungen nach Bedarf ab und ist für die Durchführung der vom BSpA. angelegten sportlichen Veranstaltungen verantwortlich.

Zu den Aufgaben des Gau-Sportauschusses gehören:

- a) Ausschreibungen von Wanderfahrten, Touren und Saal-sport-Wettbewerben im Gau;
 - b) Feststellung der Gesamtergebnisse bei Wettbewerben im Gau, sowie der einzelnen Bezirke und Weitermeldung an den BSpA.;
 - c) Entscheidung in allen sportlichen Streitfragen im Gau.
- Auf engste Fühlung zwischen Gau- und Bezirks-Sportauschüssen ist zu achten.

Für die Bezirks-Sportausschüsse.

Für die Bezirks-Sportausschüsse gelten dieselben Bestimmungen wie für die Gau-Sportausschüsse.

Für die Ortsgruppen-Sportausschüsse.

§ 4. Der Ortsgruppen-Sportauschuß besteht aus sieben Genossen, die in der Jahres-Generalversammlung zu wählen sind. Die Zusammensetzung ist die gleiche wie bei den Bezirks- und Gau-Sportauschüssen. Außerdem sind noch mindestens drei Schiedsrichter zu wählen.

Im weiteren gelten dieselben Bestimmungen wie für die Gau- und Bezirks-Sportauschüsse.

Die Organisation der Sport-Ausschüsse im Arbeiter-Radfahrerbund Solidarität

Von oben nach unten
der Fluß des Wirkens

Bundes-Sport-Auschuß

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23

Gau-Sport-Auschuß

1 2 3 4 5 6 7 8 9

Bezirks-Sport-Auschuß

Arnsgrün
Bergstadt
Eisenberg
Ebensdorf
Oberstadt
Reichenb.
Waldbach
Langberg
Weißborn
Hohenau
Wilschadt
Gulmitzsch
Hochberg
Neustadt
Altenburg
Bautzen
Dittlitz
Anleben
Gulz
Zhalbeim
Winterst.
Heubach
Lengfeld
Waldbau
Neubaus
Mädorf
Oberhain
Auroda
Steinthal
Neßwein

Ortsgruppen-Sport-Auschuße

Von unten nach oben
der Weg für Meldungen,
Berichte und Anfragen

Die Bundesatzungen
enthalten weitere Bestimmungen für die Sportausschüsse in den
§§ 13, 17, 18 und 19.

Arbeitsbestimmungen.

Für Bezirks-Sportausschüsse.

§ 5. Auf Grund der Vorschriften des Bundes bestimmt der Bezirksrat jedes Jahr im Einverständnis mit der Bezirkshauptwartekonferenz einen Bezirks-Sport-Ausschuß (= BzSpA.).

2. Der BzSpA. bestimmt unter sich einen Vorsitzenden, einen Kassierer und einen Schriftführer.

3. Im Januar jedes Jahres beruft der BzSpA. unter Zuziehung der Bezirksleitung eine Konferenz aller Saal- und Straßenfahrwarte des Bezirks ein. Die Tagesordnung setzt der Sportausschuß fest, doch muß diese unbedingt enthalten: 1. Besprechung der straßenradSPORTlichen Ergebnisse im letzten Jahr. 2. Stellungnahme zum Sportbetrieb im kommenden Jahr. 3. Beschlusfassung nach Ziffer 6 Absatz a dieser Arbeitsbestimmungen.

4. Bezirk und Ortsgruppen müssen alle geplanten Radball- und Reigenwettbewerbe stets an den BzSpA. melden. Die Meldung muß für Ortsgruppen 6 Wochen, für den Bezirk 10 Wochen vor dem Stattfinden der Wettbewerbe erfolgen.

5. Das Ausschreiben der Wettbewerbe erfolgt nur nach Zustimmung durch den BzSpA. Desgleichen die Bestellung des Schiedsgerichts.

6. a) Zur Entlastung der Bezirks-Sportveranstaltungen kann die Feststellung der besten Reigenmannschaften der einzelnen Reigenarten und im Ballspiel in Ortsgruppenveranstaltungen ab März jeden Jahres erfolgen.

b) Der BzSpA. läßt in einer Hauptwartekonferenz mit Zustimmung der Bezirksleitung für jedes kommende Jahr die zwei Ortsgruppen bestimmen, wo die Vor- und Zwischenwettbewerbe abgehalten werden sollen.

c) Der BzSpA. prüft, ob es empfehlenswert ist, daß auf einer dieser Veranstaltungen nur Reigen auf Tourenrädern und Vorspiele im Ballspiel, auf der andern nur Reigen auf Saalrädern und Zwischenpiel im Ballspiel gezeigt werden.

d) Für den gastgebenden Verein darf die Regel der Ziffer 6 Absatz c keine Geltung haben.

7. Die Bezirkswettbewerbe finden im Frühjahr alle zwei Jahre statt. Dort wird die Bezirksmeisterschaft für das kommende Jahr in verschiedenen Reigenarten und im Radballspiel ausgetragen.

8. Zur Abendveranstaltung des Bezirksfestes werden nur die zwei besten Mannschaften jeder Reigenart und eine vom BzSpA. festzusetzende Zahl Schaureigen (Farben-, Schmutz-, Damen- und Kinderreigen) zugelassen. Für Ballspiel die drei besten Mannschaften.

9. Die Feststellung der Jahresportergebnisse im Bezirk erfolgt nach den Bestimmungen des Bundes durch den BzSpA. und das Bezirks-Schiedsgericht. Davon wird in der Bezirks-Versammlung Bericht erstattet. Diese Ergebnisse sendet der BzSpA. an den Gau-Sportauschuß entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen.

10. Die Höhe der zu zahlenden Meldegelder kann nach Vorschlag des BzSpA. von der Hauptwartekonferenz für den ganzen Bezirk einheitlich festgesetzt werden.

Die Arbeitsverteilung zwischen den Bezirksportausschüssen, Bezirks-Vorständen und Bezirks-Werbeausschüssen.

Aus vielen Berichten und zahlreichen Anfragen ist zu ersehen, daß über die Ausdehnung und die Grenzen der Tätigkeitsgebiete der in der Überschrift genannten Bezirkskörperschaften nicht genügend Klarheit herrscht.

Die Folge davon ist, daß sich manche Bezirksvorstände, alter Gewohnheit nach, mit Angelegenheiten beschäftigen, die von ihnen nicht mehr zu erledigen sind, wenn ein Ausschuß dafür eingesezt wurde.

In anderen Fällen wies der Bezirksvorstand den Ausschüssen Aufgaben zu, mit denen der betreffende Ausschuß gar nicht beschäftigt werden darf. So ist u. a. in einer ganzen Reihe von Bezirken neuerdings den Bezirks-Sportausschüssen der Auftrag gegeben worden, das Stattfinden der festlichen Veranstaltungen der Ortsgruppen des Bezirks zu regeln.

Dadurch zeigt sich eine ganz falsche Einschätzung der Aufgaben der Sportausschüsse, dieser für unseren Bund in immer wichtiger werdenden Körperschaften. Diese falsche Anschauung muß gründlich revidiert werden, damit die Sportausschüsse den ihnen zutehenden Aufgaben auch wirklich gerecht werden können — und sich so beschäftigen müssen — wie es überall not tut.

Die Einteilung in die im Bezirk zu leistende Arbeit hat genau nach den Grundsätzen zu geschehen, die sich aus der Bezeichnung der Ausschüsse ergeben.

Der Bezirksvorstand hat die Leitung und somit die Pflicht, zu sorgen, daß auf allen Tätigkeitsgebieten richtig und durchgreifend gearbeitet wird. Nun muß vor allem in großen und kleinen Bezirken durch gute Verwaltungstätigkeit dem Bezirk Geschlossenheit und Festigkeit gegeben und erhalten werden. Damit wird dem Sportbetrieb und der Werbetätigkeit der notwendige und beste Boden gegeben.

Nur dürfen jedoch Sportbetrieb und Werbearbeit keineswegs nur dann und wann oder nebenbei Beachtung finden. Unser Sportbetrieb erfordert besondere Kenntnisse, die nur durch eingehende Beschäftigung mit ihm erworben werden können, und obendrein noch vielerlei Leistungen, die der Bezirksvorstand nicht vollbringen kann, welcher überall in seinem Bezirk ordnend, regelnd, belehrend und anspornend tätig ist.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit zur Einsetzung besonderer Ausschüsse für Radsportangelegenheiten und für die Agitation zur Gewinnung neuer Ortsgruppen im Bezirk. Ihr Name, ihre Bezeichnung, weist diesen Ausschüssen also genaue bestimmte Aufgaben zu. Mit der Erledigung anderer Angelegenheiten dürfen sie nicht belastet werden.

Der Bezirksvorstand hat sich also, so ist aus den vorstehenden Darlegungen zu folgern, in allererster Linie, um die bestehenden Ortsgruppen seines Bezirks zu kümmern. Von diesen sind besonders die schwachen, die, die nicht vorwärts kommen können, vor allem aber jene, von denen die Bezirksleitung lange nichts hörte, im Auge zu behalten. Wohl alle Bezirksleiter haben die Erfahrung gemacht, daß es dort, wo eine Ortsgruppe verloren ging, meist sehr schwer ist, eine neue zu gewinnen. Viele haben aber auch erlebt, daß eine Ortsgruppe, deren Verschwinden durch rechtzeitiges scharfes Eingreifen verhindert wurde, bald darauf kräftig dastand. Somit muß es die Hauptaufgabe der Bezirksleitungen sein, dauernd eine Kontrolle der Ortsgruppen dahingehend auszuüben, daß der Bestand der vorhandenen Ortsgruppen gesichert ist. Hierbei müssen sie unterstützt werden durch die Unterbezirksleiter oder durch Bundesgenossen verschiedener Ortsgruppen.

Der Bezirks-Sportauschuß hat den Sportbetrieb zu organisieren. Organisieren heißt gliedern, richtig einteilen und verteilen. Organisieren heißt aber auch Bindungen schaffen. Leben wird dem Sportbetrieb des Bezirks nur gegeben durch gutes Funktionieren. Eine theoretisch gute Organisation kann aber bekanntlich nichts leisten, wenn die Leiter keine Mitarbeiter haben. Wenn also in unserem Falle die Bezirks-Sportauschüsse keine arbeitsfreudigen Mitarbeiter in den Ortsgruppen des Bezirks finden, dann können sie nichts leisten. Es kann aber auch sein, daß es in einem Bezirk sehr viele für alle unsere Sportzweige begeisterte Mitglieder gibt, aber der Sportauschuß der Sportbetrieb nicht gut organisiert, also schlecht führt. Auch in diesem Falle wird nichts besonderes geleistet. Will ein Sportauschuß den Sportbetrieb gut organisieren, dann muß er sich also viele sportlich geschulte Kräfte suchen und deren Arbeit zielsicher leiten. In den letzten drei Jahren hat der Sportbetrieb in unserem Bunde sehr große Fortschritte gemacht. Aber der Bund braucht für seine Ortsgruppen wenigstens 20 000 gut geschulte Sportfunktionäre, um dem überall im Bunde sich zeigenden Drang zu

eifriger sportlicher Betätigung gerecht werden zu können. Daß diese Kräfte mobil werden, dafür müssen die Bezirks-Sportauschüsse vor allem mit sorgen und deshalb sollen sie sich nur mit den ihnen zustehenden Aufgaben beschäftigen und nicht mit Angelegenheiten, die sie von ihrer Tätigkeit ablenken und abhalten. Wie umfangreich das Aufgabengebiet der Bezirks-Sportauschüsse ist, das zeigt ein Blick über die Wertungsbestimmungen in diesem Handbuche, das weiß jeder Funktionär, der die Aus sprachen an den Bezirktagen nicht vergessen hat, durch die auf den Mangel an geschulten Schiedsrichtern hingewiesen und an die Sportauschüsse die Anforderung gerichtet wird, schnelle Schritte zur Ausbildung von Schiedsrichtern zu tun. Die Sportauschüsse haben also reichlich Arbeit, um sich die Stellung zu erobern, die ihnen im Bunde zukommt, und um den Sportbetrieb zu leiten, daß die Mitglieder und der Bezirksvorstand zufrieden sind.

Der Bezirks-Werbeauschuß soll nach den Anweisungen des Bezirksvorstandes arbeiten. Letzterer muß dem Werbeauschuß für die Gewinnung neuer Ortsgruppen Hinweise geben nach den Anhaltspunkten, die ihm in brieflichen und persönlichen Verkehr mit den Ortsgruppen des Bezirks bekannt geworden sind. Danach ist es die Aufgabe der Werbeauschüsse der Bezirke, in den Orten, wo unser Bund noch keine Mitglieder hat, den Bund bekannt zu machen und für ihn zu werben. Der Bezirks-Werbeauschuß wird wohl auch oft die Hilfe von Ortsgruppen-Werbeauschüssen in Anspruch nehmen müssen, wenn er plant, in einem entfernten Orte zu agitieren. Es ist gut, wenn diese Ausschüsse sich nicht zu viel vornehmen. Mißerfolge erfreuen nicht. Man sichere sich die Erfolge nicht durch viel, sondern durch gute Werbearbeit, und die Dauer des Erfolges dadurch, daß die neuen Ortsgruppen schon bei der Gründung möglichst stark sind. Dann werden diese gegen etwaige Anfechtungen widerstandsfähig sein und dem Bezirksvorstand keine Sorgen machen.

Die Ausschüsse müssen natürlich mit der Bezirksleitung dauernd gute Verbindung halten und diese muß über jene machen und besonders beim Wechsel der Funktionäre für gute Besetzung der Posten sorgen.

Straßenfahren.

Ausfahrten — Touren — Wanderfahrten.

Merksatz für Fahrwarte und Fahrer.

Alle Ausfahrten und Touren sollen Übungen sein für die Fahrwarte zur Aneignung der Fähigkeit, große Massen Bundesmitglieder überall und zu jeder Zeit ohne langwierige Beratungen, ohne Hast und ohne Lärm geschickt und sicher führen zu können. Die erheblichen Schwierigkeiten solcher großen Aufgaben können die Fahrwarte nur überwinden, wenn jeder Fahrer an

seinem Platze besorgt ist, den Fahrwarten die Führung zu erleichtern. Jeder bedenke, daß eine mit auffallender Sicherheit fahrende große Masse Bundesgenossen stets einen durchschlagenden Erfolg für den Bund bringt.

Die Aufgaben der Fahrwarte bei der Leitung von Ausfahrten.

Die Tätigkeit der Fahrwarte beginnt schon bei der die Ausfahrten beschließenden Versammlung. Es ist von ihnen Vorseege zu treffen, daß die Ausfahrten nach einem bestimmten Plan festgelegt werden, indem kleinere Ausfahrten mit größeren abwechseln.

Vor allen Dingen ist auch Wert darauf zu legen, die Ausfahrten verschiedenartig zu gestalten, d. h. es sollen Ausfahrten vorgezogen werden in die freie Natur, oder Ausfahrten zur Beförderung von Kunst- und Kulturanstalten, oder Ausfahrten ins Freie, wo der Aufenthalt durch Spiele ausgefüllt wird. (Spiele-touren.)

Leider ist die Freizügigkeit bei Festlegung von Ausfahrten durch die zahlreichen Einladungen und Festlichkeiten bisher stark beeinträchtigt gewesen. Hier muß unbedingt eine Änderung eintreten, so bedauerlich das für die Feste feiernden Ortsgruppen auch sein mag. Der Sportleiter muß sich vom sportlichen Standpunkt leiten lassen und dem Verlangen der Mehrzahl unserer Mitglieder Rechnung tragen. An geeigneter Auswahl von Zielen für die oben angeführten Ausfahrten wird es einem Fahrwart, der die Umgebung seines Ortes kennt, nie fehlen. Gerade darin besteht ein wichtiger Teil der Tätigkeit des Fahrwarts, Ausfahrten in Vorschlag zu bringen, die den Anreiz auf die Mitglieder ausüben, sich mehr als bisher an den Ausfahrten zu beteiligen.

Die Ausfahrten sollen an allen Sonntagen von Anfang April bis Ende Oktober regelmäßig angelegt und sollen auch nach Bedarf durch Wochentags-Abendtouren vermehrt werden.

Am Anfang der Fahrsaison ist die Entfernung nicht zu weit und auch das Tempo nicht zu schnell zu wählen, damit die neuen Fahrer, oder auch ältere Fahrer, die während des Winterhalbjahres ihr Rad nicht benützt haben, sich erst einfahren und ihre Muskulatur für größere Ausfahrten stählen. Nach und nach kann dann die Entfernung größer und auch das Tempo schneller werden. Der Fahrwart hüte sich aber, das Tempo allzu schnell zu nehmen; eine Geschwindigkeit von 15 Kilometer in der Stunde soll im allgemeinen nicht überschritten werden. Wird ein schnelleres Tempo angekschlagen, so überanstrengen sich die schwachen Fahrer wie auch die älteren und verlieren die Lust zur Teilnahme an späteren Touren.

Auch von anderen Gesichtspunkten aus muß zu schnelles Fahren verurteilt werden. Der Fahrwart muß sich immer sagen, daß es nicht darauf ankommt, recht große Strecken zurückzulegen, sondern wir wollen auf unseren Touren auch Einblick in die Natur

gewinnen, wir wollen die Welt kennen lernen und Eindrücke sammeln. Die Ausfahrten sollen Erholungen sein. Dies kann aber nicht der Fall sein, wenn die Fahrer ihr ganzes Augenmerk darauf richten müssen, nur mitzukommen. Also, Fahrwarte, merkt es euch: Wollt ihr, daß die Ausfahrten eine starke Beteiligung aufweisen, so haltet das Tempo so, daß auch die schwächeren Fahrer noch einen Genuß an der Fahrt haben.

Für die Abfahrtszeit läßt sich eine bestimmte Norm nicht festlegen. Auch für uns Radfahrer gelten die Worte: „Wer recht in Freuden wandern will, der geh' der Sonn' entgegen!“

Der Fahrwart soll dafür sorgen, daß die festgelegten Abfahrtszeiten auch eingehalten werden. Dadurch gewöhnen sich die Teilnehmer daran, pünktlich am Start Erschienenen auf Nachzügler wird schon von vornherein Unmut hervorgerufen und viel kostbare Zeit unnütz verbummelt. Spätestens fünf Minuten nach der festgesetzten Zeit wird abgefahren.

Neue Fahrer, Damen und Jugendliche, werden an die Spitze genommen. Man fährt dann in mäßigem Tempo. Anfangs genügt ein solches von 10 bis 12 Kilometer. Bei guten Straßen und ebenem Gelände kann das Tempo bis auf 15 Kilometer gesteigert werden. Ein guter Fahrwart muß jederzeit, auch ohne Kilometerzähler, ungefahr angeben können, welche Stundengeschwindigkeit er gerade fährt.

Zur Leitung einer Ausfahrt sind unbedingt zwei Fahrwarte, ein Spitzen- und ein Schlußfahrwart, nötig. Ersterer hat die eigentliche Leitung, letzterer die Kontrolle. Die Funktion für jeden muß schon in der die Ausfahrt beschließenden Versammlung festgelegt werden. Das Wechseln der Funktion der Fahrwarte soll auf der Tour möglichst vermieden werden. Dagegen ist zu empfehlen, daß der Fahrwart, der bei der einen Ausfahrt als Leiter tätig war, bei der nächsten das Amt als Schlußfahrwart übernimmt.

Vor der Abfahrt haben die Fahrwarte die Räder der Teilnehmer auf die Verwendbarkeit für die betreffende Ausfahrt (wenn auch nur flüchtig) nachzusehen. Obwohl unser Bestreben dahin geht, jedem Mitglied die Beteiligung an unseren Ausfahrten zu ermöglichen, kann doch der Fall eintreten, daß der Fahrwart genötigt ist, einem Teilnehmer die Mitfahrt wegen schlechter Beschaffenheit seines Rades zu untersagen. Nichts einträchtig den erhofften Genuß einer Ausfahrt mehr, als bald nach Beginn der Tour ein unfreiwilliger Aufenthalt wegen Raddefekt. Gegen Radlerpech ist schließlich niemand gefeit, darüber hilft nur guter Humor hinweg. Stellt sich aber heraus, daß der Schaden schon älteren Ursprunges ist und vorauszusehen war, dann hat auch die Rücksicht der Fahrwarte gegen den Teilnehmer ihre Grenze.

Bei einem Raddefekt ist der davon Betroffene verpflichtet, die Reparatur selbst vorzunehmen, er wird dabei von dem Fahrwart

nur unterstützt. Während des unfreiwilligen Aufenthalts sorgt der Spitzfahrwart dafür, daß die Straße von Fahrern und Rädern freigehalten wird. Ist der Platz zum Verweilen nicht geeignet, so führt der Fahrwart die übrigen Teilnehmer an einen geeigneten Halteplatz. Dauert die Reparatur längere Zeit, oder ist das Ziel der Ausfahrt nicht mehr weit, dann bestimmt der Fahrwart nach Rücksprache mit den Teilnehmern, ob weitergefahren wird. In letzterem Falle sorgt der Fahrwart dafür, daß wenigstens ein Teilnehmer zur Unterstützung bei der Reparatur zurückbleibt. Deshalb haben die Fahrwarte dafür zu sorgen, daß jeder Teilnehmer selbst mit dem nötigen Reparaturmaterial versehen ist.

Der Schlussfahrwart ist dafür verantwortlich, daß während der Fahrt kein Teilnehmer, ohne daß der Grund dafür bekannt ist, von dem Trupp abgeht. Will ein Teilnehmer aus irgendeinem Grunde vorübergehend austreten, so muß er dies dem Schlussfahrwart mitteilen, der das Signal „Langsamfahren“ gibt. Beim Wiedereintritt wird das Signal „Freiweg“ gegeben.

Ein Fahrwart soll nie eine Ausfahrt leiten, ohne sich vorher genau über das Gelände unterrichtet zu haben. Bei Gefälle ist das Signal „Langsamfahren“ zu geben. Darauf wird gefahren, ohne daß die Spitze das Tempo mäßigt. Dadurch werden die Abstände vergrößert. Die Abstände beim Bergabfahren sollen so reichlich wie irgend möglich genommen werden. Der Fahrwart muß die Teilnehmer auf die Gefahren aufmerksam machen, die durch Überholen beim Bergabfahren entstehen. Nach der Fahrordnung ist Überholen streng verboten.

Am Ziel haben die Fahrwarte für geeignete Unterbringung der Räder zu sorgen, was möglichst in einem verschließbaren Raum geschehen soll. Ist ein solcher Raum nicht vorhanden, dann bestimmt der Leiter der Fahrt einige Teilnehmer, die, sich ablösend, die Räder bewachen. Nachdem die Räder untergebracht sind, wird sofort die Abfahrtszeit für die Rückfahrt festgelegt. Eine frühere Abfahrt kann nur erfolgen, wenn alle Teilnehmer am Platze, eine spätere nur dann, wenn alle Teilnehmer damit einverstanden sind.

Der Aufenthalt wird zu Besichtigungen, Spielen usw. verwendet, je nachdem, was vorgesehen ist. Soll bei einer Tour übernachtet werden, so hat wohl der Vorstand die nötigen Schritte schon vorher unternommen, um die Unterbringung der Teilnehmer glatt vonstatten gehen zu lassen.

Eine halbe Stunde vor der Abfahrt läßt der Fahrwart von allen Teilnehmern ihre Räder nachsehen und, wenn nötig, in Ordnung bringen. Während des Aufenthaltes hat der Fahrwart seinen Einfluß geltend zu machen, daß die Teilnehmer allem übermäßigen Genuß geistiger Getränke entlagen. Die Mitfahrt im Trupp ist vom Fahrwart Beiruntenen zu untersagen. Diese sollen schon vor der Abfahrt der Truppe in Begleitung auf den Weg gebracht werden.

Die Rückfahrt soll in der Regel vor Eintritt der Dunkelheit beendet sein. Ist spätere Rückfahrt von vornherein beabsichtigt, so hat der Fahrwart schon bei der Abfahrt darauf zu achten, daß alle Teilnehmer Laternen am Rade haben. Für rechtzeitige Inbetriebnahme ist der Fahrwart verantwortlich.

Alles weitere ist aus der Fahr- und Signalordnung ersichtlich. Der Straßensportwart der Ortsgruppe muß dafür sorgen, daß allen Fahrwarten die Signale gelaufig sind. Nötigenfalls sind Signalproben abzuhalten. Durch die Fahrwarte werden den Mitgliedern die Signale gelehrt. Außer den Signalen „Langsamfahren“ und „Freiweg“ kann durch den Schlussfahrwart noch das Signal „Achtung“ gegeben werden, sowie das aber nur in dringenden Fällen anzuwendende „Alarmsignal“. Das nur im besonderen Bedarfsfälle vom Schlussfahrwart zu gebende Signal „Absteigen“ ist vom Spitzfahrwart zu wiederholen. Für alle übrigen Signale ist der Spitzfahrwart allein zuständig.

Fahr- und Signal-Ordnung.

1. Die Ortsgruppe richtet sich nach den polizeilich getroffenen Bestimmungen über den Radfahrerverkehr. Diese sind vom Fahrwart von Zeit zu Zeit in der Versammlung mit der Fahrordnung vorzulesen.

2. Bei Ausfahrten und Touren müssen sich sämtliche Teilnehmer streng der Fahrordnung fügen. Letztere wird durch die mit Signallampen versehenen Fahrwarte, deren Anordnungen unbedingt Folge geleistet werden muß, aufrecht erhalten.

3. Vor jeder Fahrt sind die Bundesgenossen zu wählen, die bei Unfällen und Radbeschädigungen helfend einzugreifen haben.

4. Durch alle Ortschaften darf nur einreihig in mäßigem Tempo gefahren werden mit einem Abstand von zwei Radlängen.

5. Bei Ausfahrten soll ein 15-Kilometer-Tempo gefahren werden. Diejenigen, welche bei größeren Touren nicht nachkommen, werden in die nächste Ortschaft oder Eisenbahnstation begleitet, wo sie als Nachzügler oder mit der Bahn vorlieb nehmen müssen.

6. Die Fahrwarte haben die Zeit der Abfahrt, des Aufenthaltes sowie der Rückfahrt zu bestimmen und diese streng einzuhalten. Die Abfahrt erfolgt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden stets präzise zur festgesetzten Zeit.

7. Bei steilen, bzw. unfahrbaren Bergen haben die Fahrwarte absteigen zu lassen. Die trotzdem den Berg Fahrennden haben nach Erreichung der Höhe auf die Nachkommenden zu warten und sich dann wieder einzureihen. Bei Bergabfahrten dürfen, um allem Unglück vorzubeugen, unter keinen Umständen die Füße aufgelegt, noch darf aus der Reihe gefahren werden. Überholen ist streng verboten.

Die Fahrwarte haben streng auf korrektes Fahren und Einhalten der Fahrordnung zu achten.

8. In jeder Versammlung berichten die Fahrwarte über gemachte Touren und schlagen solche für den laufenden Monat vor.

9. In Aufenthaltsquartieren haben die Fahrwarte stets für geeignete Unterbringung der Räder Sorge zu tragen.

10. Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Einzelfahren wie bei Ausfahrten eine gegen Mitfahrende und Passanten rücksichtsvolle Fahrweise einzuhalten, um Ehre und Ansehen der Ortsgruppe und des Bundes zu wahren.

Signalordnung: **Auffügen!** ein heller Ton. — **Absteigen!** zwei helle Töne. — **Einreihig!** ein tiefer Ton. — **Zweireihig!** zwei tiefe Töne. — **Langsam!** drei tiefe Töne. — **Achtung!** hell, tief. — **Halt!** Alarmsignal! Sofort absteigen: hell, tief! hell, tief! hell, tief. — **Verbindungssignal.** Frage? vier helle Töne. Antwort! ein langgezogener heller Ton. — **Fertig machen** (macht euch bereit!) tief, hell; tief, hell; tief, hell — **Frei weg!** tief, hell.

Arbeiter-Radfahrer-Festzüge.

Zweck: Öffentliche Propaganda für den ARBS.

Den Sportausschüssen der Ortsgruppen und aller Bezirke wird empfohlen, bei Ausfahrten mit starker Beteiligung öfter Übungen zu Korfofahrten genau nach den Richtlinien vornehmen zu lassen. Dadurch gewöhnen sich die Fahrer an das langsame Korfso-Tempo und lernen rechtzeitig kennen, was noch zu beachten ist. Die Sportausschüsse aber finden Gelegenheit, Erfahrungen zu sammeln und sich in der schwierigen Aufstellung und Leitung großer Korfsofahrten zu üben.

Die Ortsgruppen haben vor der Abfahrt zum Aufstellungsplatz alles so zu ordnen, daß alle Fahrer und Fahrerinnen sofort bei der Einreihung in den Zug auf das Signal zur Abfahrt mit Ruhe und Sicherheit aufpassen können. Der Fahrwart, welcher die Ortsgruppe führt, verharret in Ruhe auf seinem Platze und beobachtet aufmerksam nach vorn bis zur Abfahrt.

Der Fahrwart, der die Oberleitung für den Korfso hat, bleibt vom Beginn der Aufstellung an bis zur Abfahrt an der Spitze und darf nicht den Zug entlang fahren oder gar laufen. Er muß vorher seine Anordnungen so treffen, daß die Aufstellung in wenigen Minuten beendet sein kann. Überall muß die Regel gelten, daß nach der festgesetzten Aufstellungszeit zu spät anführende Ortsgruppen ohne weiteres den Anspruch auf den für sie bestimmten Platz verloren haben und am Schluß anschließen müssen.

Pflichten der Veranstalter von Wettbewerben.

§ 7. 1. Veranstalter ist der Gau-, Bezirks- oder Ortsgruppen-Sportauschuß. Wettbewerbe dürfen nur dann veranstaltet werden, wenn Vorjorge getroffen ist, daß die nachstehenden Bestim-

mungen dem Veranstalter und den Teilnehmern genau bekannt sind. Der Veranstalter hat die Hauptpflicht, Vor der Ausschreibung des Wettbewerbs, nach dem Wortlaut der Wettfahrtbestimmungen für die Fahrt alle Maßnahmen so genau festzulegen, daß ein für unseren Bund würdiger Verlauf der Wettfahrt in allen Punkten gesichert ist.

2. Will eine Ortsgruppe eine Wettfahrt veranstalten, an der Fahrer anderer Ortsgruppen teilnehmen sollen, dann muß sie sich zunächst über den Termin mit dem Bezirks-Sportauschuß verständigen. Dies muß rechtzeitig geschehen, daß die unabänderlich geltende vollständige Ausschreibung spätestens vier Wochen vor der Wettfahrt erfolgt ist.

3. Auch Wettfahrten nur für die eigenen Mitglieder der Ortsgruppe müssen dem Bezirks-Sportauschuß gemeldet werden und zwar spätestens vier Wochen vorher.

4. Wird von einer Ortsgruppe die Hilfeleistung einer Ortsgruppe eines Nachbarortes gewünscht, so müssen auch hierüber vor der Ausschreibung genaue Vereinbarungen getroffen sein.

5. Bei Veranstaltungen von Fahrten muß die Genehmigung des Gau-Sportauschusses eingeholt werden. Der Wortlaut der Ausschreibung ist bei Einholung der Genehmigung vorzulegen und dürfen Änderungen daran nach der Genehmigung nicht mehr vorgenommen werden.

6. Wettbewerbe, an denen sich ausländische Fahrer beteiligen sollen, dürfen nur mit Zustimmung des Bundes-Sportauschusses veranstaltet werden. Die Erlaubnis hierzu muß spätestens acht Wochen vor Stattfinden des Wettbewerbs eingeholt sein. Die Abmachungen mit den ausländischen Fahrern darf der Veranstalter nicht vornehmen, sondern nur die Bundes-Sportleitung.

7. Jede Ausschreibung einer Wettfahrt muß Angaben über folgende Punkte enthalten: 1. Art des Wettbewerbs, 2. Tag und Zeit, 3. Start, 4. genaue Beschreibung der Strecke, 5. Ziel, 6. maßgebend die Wettfahrtbestimmungen des Bundes Solidarität, 7. Meldebeschuß, 8. Meldegeld, 9. Meldeanschrift, 10. Obmann des Schiedsgerichtes.

Endgültig veröffentlichte Ausschreibungen dürfen nicht willkürlich abgeändert werden.

8. Für rechtzeitige behördliche Genehmigung der Straßewettbewerbe ist Sorge zu tragen, desgleichen für genügenden Ordnung- und Samariterdienst, auch für Unterkunft der auswärtigen Fahrer und Schiedsrichter hat der Veranstalter bestens Sorge zu tragen.

Pflicht des Veranstalters ist es, ein einwandfreies Schiedsgericht zu bestimmen.

9. Bei Saalport-Wettbewerben sind die Spielgeräte, wie Radball, Poloball, Tore usw., vom Veranstalter zu stellen.

10. Das Meldegeld (Startgeld, Nennungsgeld) muß zurückgezahlt werden, wenn der Wettbewerb aus irgend einem Grunde nicht abgehalten werden kann.

11. Der Meldeschein eines Fahrers muß den Stempel seiner Ortsgruppe tragen und Vor- und Zunamen und die Wohnung des Fahrers genau angeben.

Die Fahrer sind in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Startliste einzutragen.

Die alljährlich wiederkehrenden

Bundes- Werbe- Fahrtage

sollen imponierende Propagandafahrten sein und dazu dienen, in breiter Öffentlichkeit zu bekunden, daß die Mitglieder des A.-R.-B. dem edlen Radwanderport mit Begeisterung huldigen, durch Massenkundgebungen dem Bund der sozialistisch denkenden Arbeiterradfahrer besonders in solchen Gegenden bekannt zu machen, wo er noch nicht Fuß gefaßt hat, dort sowohl als auch vor aller Welt die Stärke der Arbeiter-Radfahrerbewegung und die Größe des Bundes zu zeigen und eine großzügige, wirkungsvolle Agitation für den Bund der freien Radler zu betreiben. Die vier Werbe-Fahrtage sollen also dazu dienen, des Bundes Werbekraft tatkräftig auszunützen und zu steigern.

Je höher die Zahlen der teilnehmenden Fahrer und Fahrerinnen, um so eindringlicher die Mahnung an die radfahrenden Arbeiter in den bürgerlichen Radfahrervereinigungen. Darum müssen die Vorstände und Sportausschüsse aller Ortsgruppen für möglichst zahlreiche Beteiligung sorgen. Die breiteste Öffentlichkeit soll sehen müssen, daß die Angehörigen des Arbeiter-Radfahrer-Bundes Solidarität mit Begeisterung für ihren Sport eintreten.

Der Werbefahrtage bietet allen geschulten und erfahrenen Wanderfahrern unseres Bundes die beste Gelegenheit, sich ebenso erfolgreich wie die Saalsportmannschaften an der Werbearbeit für unseren Bund zu beteiligen. Alle Fahrer müssen aber auch pünktlich zur Stelle sein im Interesse aller Teilnehmer an der Fahrt, denn strengste Pünktlichkeit an allen Stellen ist notwendig zur planmäßigen Durchführung der Fahrten bis zum Ende.

Die Bezirksfahrwarte haben sich so vorzubereiten, daß sie ihre großen Fahrerscharen ohne unnötigen Aufenthalt zum Ziel führen können. Dort, wo eine Fahrpause gemacht werden soll, müssen für die schnellste Unterbringung der Räder schon an den Tagen vorher die Vorbereitungen getroffen werden.

Die Versicherung für Motorradfahrer.

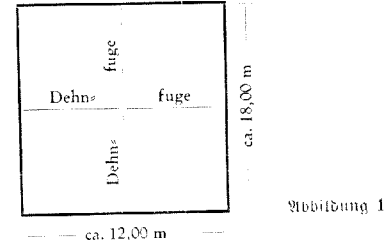
Die Angaben hierüber sind erfolgt beim Abschnitt 6. Das Unterstützungswesen.

Lehrmittel: Das Motorrad. Ein zerlegbares Modell zum Zweck der Selbstbelehrung. Von Ingenieur Clairmont. Pestalozzi-Verlagsanstalt, Wiesbaden.

Literatur. Verzeichnis im Arbeiter-Radfahrer. Nr. 5/1926.

Anleitung zur Anlegung von Fahrflächen im Freien für das Reigenfahren.

Maßgebend für die Ausführung ist die Bodenbeschaffenheit, auf welcher die Fahrfläche errichtet werden soll. Bei gutem Baugrund betoniert man die Fläche als Platte von 12 bis 15 cm Stärke in Kiesbeton, Mischung 1 : 8 bis 1 : 10 direkt auf den Boden und deckt sie mit einem Zementstrich, Mischung 1 : 2, ab. Bei größeren Flächen von über 10 m Seitenlänge legt man durch die Mitte von beiden Seiten aus eine Dehnfuge von 10 bis 15 mm Breite (Abb. 1), die dann mit heißem Asphalt ausgegossen wird. Hier-



durch kann der Beton unter dem Einfluß der Wärme und der Kälte arbeiten, ohne daß in der Fahrfläche Risse entstehen. Die äußeren Kanten des Betons sind etwas abzurunden, wodurch ein besserer Anschluß mit dem anschließenden Erdboden erzielt und eine Beschädigung der Radbereifungen vermieden wird. Diese Art der Ausführung stellt sich pro qm auf 8 bis 10 Mark.

Bei schlechter Bodenbeschaffenheit, wie Sand, Lehm oder dergleichen, empfiehlt sich die Ausführung derart, daß zuerst Fundamente von der Größe von 40/40 bis 50/50 cm bis auf guten Baugrund betoniert werden (Mischung 1 : 10 bis 1 : 12). Diese Fundamente sind in Abständen von zirka 3,50 bis 5,00 m, je nach Größe der Fahrfläche, anzulegen. Hierauf wird dann die Betonplatte, wie vorher beschrieben, aufbetoniert. Hierbei empfiehlt es sich, ein etwas besseres Mischungsverhältnis, etwa 1 : 7 bis 1 : 8, zu wählen, außerdem die Platte kreuzweise in Abständen von zirka 30 bis 40 cm mit Rundeisen in Stärke von 8 bis 10 mm zu bewehren, so daß die Fläche als Platte auf den Fundamenten liegt und von diesen auf den guten Baugrund übertragen wird. (Abb. 2). Die Kosten sind hier zirka 14 bis 16 Mark pro qm. Liegen die Fahrflächen im Freien, dann ist es bei beiden Ausführungen unbedingt erforderlich, von der Mitte aus nach allen Seiten ein Gefälle von mindestens 1/2 cm auf 1 m zu geben, damit das Regen- oder Schneewasser abläuft, da sonst vorkommen kann, daß das stehende Wasser friert und im Beton Risse erzeugt und so eine Reparatur der Fläche notwendig macht oder ganz zu deren Unbrauchbarkeit führt. In allen Fällen empfiehlt

Die Jugendpflege-Organisation des Bundes.

Die Gründe für unsere Jugendpflege.

Die bürgerliche Erziehung ist eine politische vom ersten Schuljahre an.

Der Staat und die herrschenden Klassen suchen die Gefahr, die ihnen durch die Jugend droht, zu bannen, indem sie die Jugend beeinflussen und lenken. Das Bürgertum verteidigt die errungene Herrschaftsstellung im Staate, in der Wirtschaft und in der Gesellschaft dadurch, daß es um die Jugend wirbt, sie in faschistische Kampferverbände lockt und zwingt, und die Schule, die Kirche, das Elternhaus und die Lehrwerkstatt in den Dienst des Kapitals stellt.

Auch die bürgerlichen Sport- und Jugendorganisationen stehen unter kapitalistischer Erziehungsmethode, stehen auf dem Standpunkt, Sport ersetzt Wehrpflicht, und bilden eine Gefahr für die Arbeiterklasse.

Die heutige Erziehung zur Festigung der Stellung des Bürgertums, die Anstrengungen der Reaktion, der schlechte gesundheitliche Zustand der proletarischen Jugend verpflichten alle Arbeiterorganisationen, der heutigen Erziehung eine zielbewusste proletarische Klassenziehung entgegenzustellen. An dieser Erziehungsarbeit muß sich auch der Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität beteiligen.

Grundsätze unserer Jugendpflege.

Unsere erzieherische Aufgabe ist die harmonische Ausbildung des Gesamtmenschen, die körperliche und geistige Ausbildung der Jungradler und Jungradlerinnen unseres Bundes.

Die Jugendbewegung des Arbeiter-Radfahrer-Bundes Solidarität gehört zur proletarischen Jugendbewegung, die im Kampfe mit dem Kapitalismus um die Herbeiführung der sozialistischen Gesellschaftsordnung ringt.

Ihre Stellung zu den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Problemen der Gegenwart wird bestimmt durch die Grundsätze der marxistischen Bewegung.

Sie ist Erziehungs- und Kampfgemeinschaft.

Ihre Aufgaben sind:

1. Schaffung einer gut organisierten Jungradlerbewegung im ganzen Bunde im festen Zusammenhang mit der Gesamtorganisation.
2. Erziehung zu körperlich gesunden Kämpfern des Proletariats durch Ausübung des Radsports im proletarischen Sinne.

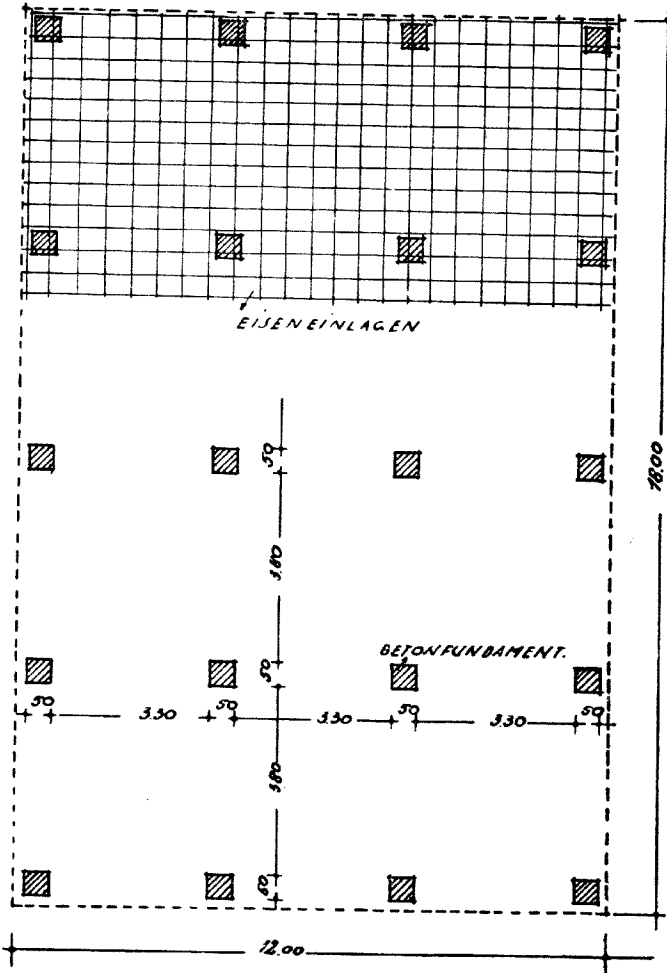


Abbildung 2

sich immer, mit der Herstellung der Fahrflächen einen Fachmann zu beauftragen, der dann auch für die Art und Güte der Ausführung die gesetzlich vorgeschriebene Garantie übernimmt.

Offenbach a. M., im Dezember 1926.

Martin Schneeweis.

3. Erziehung zu zielbewußten Kämpfern des Proletariats durch Fortbildung und durch Erziehung zur marxistischen Weltanschauung.

4. Erziehung zu selbständiger praktischer Betätigung in der Jungradlerbewegung und Organisationstätigkeit.

5. Heranbildung junger Kräfte als Führer und Führerinnen der Jungradler und Einreihung solcher in den Bundes-Verwaltungsbetrieb und Bundes-Sportbetrieb.

6. Unterstützung der Kämpfe aller übrigen proletarischen Jugendgemeinschaften für Jugendschutzforderungen.

Weil diese Tätigkeitsziele aber nicht erreicht werden können nur durch die Schaffung der Organisationsformen nach den Richtlinien, so muß die Jugend zur Arbeit für sich selbst begeistert werden, indem sie nach ihren Wünschen wirken darf im Rahmen der Vorschriften und Ziele des Bundes. Sie soll überall selbst zu Worte kommen und ihre Ansichten und Forderungen selbst zu Gehör bringen dürfen.

Hieraus folgt geistige Zusammenarbeit von Jugendlichen und Erwachsenen.

Alle Glieder und Instanzen unseres Bundes haben die Pflicht, mitzubelfen, nach obigen Richtlinien die Jugendpflege unseres Bundes so auszugestalten, daß die bürgerlichen Radfahrerverbände auch hierin niemals gegen uns aufkommen können und daß das Treiben der bürgerlichen Radler zur Anlockung der Arbeiterjungradler wirkungslos bleibt.

Unsere Jugendpflege in den Bundesjahungen.

§ 2 Abs. b: Pflege der Solidarität, sowie Belehrung der Mitglieder, insbesondere der Jugend.

§ 3 Abs. 3: Das Eintrittsgeld beträgt für jugendliche Mitglieder 50 Pfennig, dieses wird an den Bund abgeführt.

§ 4 Abs. 1: Der Bundesbeitrag beträgt für Jugendliche unter 18 Jahren vierteljährlich 55 Pfennig. Den Ortsgruppen steht es frei, einen Beitrag zur Bestreitung der örtlichen Ausgaben zu erheben.

§ 4 Abs. 2: Schüler bis 14 Jahre erhalten Mitgliedskarten. Der Beitrag beträgt pro Jahr 1 Mark.

§ 17 Abs. 3, 4, 6 und 7: Gaujugendleiter betreffend und Aufsicht, besonders über Jugendveranstaltungen.

§ 18 Abs. 1, 2, 3 und 6: Bezirksjugendleiter betreffend und Aufsicht über Veranstaltungen für die Jugend.

§ 19 Abs. 2: Ortsgruppen betreffend.

Allgemeines über die Jugendausschüsse.

Merkwort: Nur mit denen verbindet sich die Jugend gern, die mit ihr die Last in sich tragen, die Begeisterung und den Willen, die Welt zu erobern und die Gesellschaft zu formen nach den Grundsätzen der Wahrheit, Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit.

J. u. A.

An dem starken Willen der Jungradler und Jungradlerinnen, für unseren Bund tätig zu sein, müssen alle Maßnahmen der Jugendausschüsse einsetzen.

Zielbewußte Zusammenarbeit der Jugendausschüsse mit ihren Vorständen und den übergeordneten und benachbarten Jugendausschüssen ist die Grundbedingung für zweckentsprechende Durchführung der Jugendarbeit.

Als Beiräte sollen Erwachsene bestimmt werden, die an der Jugendbewegung beteiligt waren.

Bei der Wahl der Jugendleiter und Jugendfahrwarte usw. sind die Vorschläge der Jugendlichen weitgehendst zu berücksichtigen.

Die Jugendarbeit ist unter der Leitung von Erwachsenen in der Hauptsache der Jugend selbst zu überlassen. Die Erwachsenen sollen nur helfen in jenen Augenblicken, wo die Jugend nicht weiter zu gehen weiß.

Zur Mitarbeit sind Jugendliche und Erwachsene beiderlei Geschlechts heranzuziehen. Zu beachten aber ist, daß nicht zuviel Erwachsene zu der Jugend kommen.

Die Veranstaltungen haben stattzufinden unter fortgesetzter planmäßiger Berücksichtigung der folgenden zwei Punkte:

1. Veranstaltungen auf dem Gebiete des Sports,
2. Veranstaltungen auf dem Gebiete der geistigen Fortbildung.

Bei allen Veranstaltungen ist Rücksicht zu nehmen auf die Bedürfnisse der körperlich und geistig in Entwicklung begriffenen jungen arbeitenden Menschen, auf die körperliche und seelische Eigenart der proletarischen Jugendlichen und Kinder.

Alle Jugendausschüsse haben bei dem Sport- und Unterrichtsbetrieb die Jugend zu behandeln nach drei Altersklassen und zwar nach dem schulpflichtigen Alter, nach dem nachschulpflichtigen Alter bis 18 Jahre und nach dem Alter von 18 bis 20 Jahren.

Für diese drei Altersklassen darf nicht alles nach einem Schema geregelt werden, es ist immer notwendig dreierlei Regelung aller sportlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

Die Jugendausschüsse haben vor allem auch zu beachten, daß die Jugend sehr viel beschäftigt werden will, wenn sie sich zu unserem Bunde hingezogen fühlen soll.

Darum haben die Jugendausschüsse so wohlüberlegt und planmäßig zu handeln, daß die Jugend an unseren Bund gefesselt wird, daß sie nicht etwa nur eine kleine Strecke mit uns fährt und dann auf einem Seitenwege dorthin, wo es ihr gefällt.

Die Ortsgruppen-Jugend-Ausschüsse.

§ 19, Absatz 2 der Bundesstatuten.

Der O.=J.=A. besteht möglichst aus dem Ortsgruppen-Jugendleiter, gewählt von der Ortsgruppe, einer Jungradlerin und einem Jungradler, vorgeschlagen von der Jugend und gewählt von der Ortsgruppe, einem Beirat für Straßenfahren und einem Beirat für Saalübungen, gewählt von der Ortsgruppe.

Der O.=J.=A. ist dem Ortsgruppenvorstande und dem Bezirks-Jugend-Ausschuß verantwortlich.

Für Deckung der Ausgaben des O.=J.=A. hat die Ortsgruppe zu sorgen.

Spartassen der J.=Abt. dürfen nur eingerichtet werden zur Anschaffung von Kleidern und für Wanderschaften.

Das Kassieren für die Spartassen geschieht durch die Jugendlichen. Die Verwaltung der Kasse und das Sicherstellen der Gelder besorgt der Ortsgruppenkassierer.

Der O.=J.=A. muß sich bemühen, die der Ortsgruppe angehörende Jugend so zu beschäftigen, daß sie Anhänglichkeit an die Ortsgruppe gewinnt, also der Ortsgruppe dauernd treu bleibt, und so die Jugendabteilung starke Werbekraft gewinnt.

Die Bezirks-Jugend-Ausschüsse.

Bundesstatuten § 18, Absätze 1, 2 und 3: Der Bezirks-Jugendleiter gehört zum Bezirksvorstand. Weiter zu beachten § 18, Absatz 6, Unterabsatz 2.

Der Bezirks-Jugendleiter ist Obmann des Bezirks-Jugend-Ausschusses.

Zum Bz.=J.=A. gehören der auf dem Bezirkstage gewählte Bezirks-Jugendleiter, von dessen Ortsgruppe eine Jungradlerin und ein Jungradler, ein Beirat für Straßenfahren und ein Beirat für Saalport.

Jeden Monat findet mindestens eine Sitzung statt.

Die Bz.=J.=A. sind den Bezirksvorständen und den Gau-Jugend-Ausschüssen verantwortlich.

Die Arbeiten der Bezirks-Jugendausschüsse unterliegen der Genehmigung der Bezirksleitung.

Für Deckung der Ausgaben des Bz.=J.=A. sorgt der Bezirksvorstand.

Der Bz.=J.=A. muß dauernd über die Zahl der Jugendlichen und Kinder im Bezirk unterrichtet sein, weil diese Kenntnisse ihm die Grundlage für Weiterförderung der Jugendpflege bieten.

Der Bz.=J.=A. muß sorgen, daß die Arbeit der O.=J.=A. überhaupt und insbesondere mit den Bestrebungen des Bundes übereinstimmt.

Die Haupt Sorge des Bz.=J.=A. hat vor allem der Jugend der Landortsgruppen zu gelten.

Der Bz.=J.=A. hat sich zu bemühen, jede Ortsgruppe von der Notwendigkeit zu überzeugen, daß sie eine Jugendabteilung haben muß.

Wo die Zahl der Jugendlichen in den Landortsgruppen gering ist, dort haben die Bz.=J.=A. danach zu trachten, daß die Jugendlichen und die Kinder benachbarter Ortsgruppen zu Jugendabteilungen mit angegliederten Kindergruppen vereinigt werden.

Bei Mangel an Sälen für Radturnstunden der Jugendlichen und Kinder sind Plätze im Freien zu beschaffen.

Der Bz.=J.=A. hat auch zu sorgen, daß überall der Anschluß an die Ortsausschüsse für Jugendpflege erfolgt.

Die Gau-Jugend-Ausschüsse.

Bundesstatuten § 17, Absätze 3, 4 und 6: Der Gaujugendleiter gehört zum Gauvorstand. Weiter zu beachten § 17, Absatz 7, Unterabsatz 2.

Der Gau-Jugendleiter darf nicht Gauleiter und nicht Gau-sportwart sein.

Der Gau-Jugendleiter ist Obmann des Gau-Jugend-Ausschusses.

Zum G.=J.=A. gehören der auf dem Gautage gewählte Gau-Jugendleiter, von dessen Ortsgruppe eine Jungradlerin und ein Jungradler, ein Beirat für Straßenfahren und ein Beirat für Saalfahren.

Jeden Monat findet mindestens eine Sitzung statt.

Der G.=J.=A. ist dem Gauvorstand und dem Bundes-Jugend-Ausschuß verantwortlich.

Die Arbeiten der Gau-Jugend-Ausschüsse unterliegen der Genehmigung der Gauleitung.

Die Geldmittel, die der G.=J.=A. jährlich verwenden kann, hat der Gauvorstand durch Voranschlag zu bestimmen.

Der G.=J.=A. muß sich dauernd auf dem Laufenden halten über die Zahlen der Jugendlichen und Kinder aller Bezirke des

Gaues, weil er auf dieser Grundlage die Weiterförderung der Jugendpflege betreiben muß.

Der G.-Z.-A. muß mit den Bz.-Z.-A. dauernde Verbindung halten und sorgen, daß die Tätigkeit der Bz.-Z.-A. mit den Bestrebungen unseres Bundes übereinstimmt.

Er muß Kurse für die Bezirks-Jugendleiter abhalten.

Der G.-Z.-A. hat auch Sorge zu tragen, daß die Bz.-Z.-A. Vertreter stellen in die Jugendpflege-Ausschüsse der staatlichen Kreise, Bezirke usw.

Der Bundes-Jugend-Ausschuß.

Zu beachten das Bundestagsprotokoll von 1926.

Der Bundes-Jugendleiter ist Obmann der B.-Z.-A. und Mitglied des Bundesbeirats.

Dem B.-Z.-A. gehören an der Bundes-Jugendleiter und von dessen Ortsgruppe eine Jungraderin und ein Jungrader, zwei Gaujugendleiter und ein Bundesvorstandsmitglied.

Die Aufgaben des B.-Z.-A. sind:

- a) Beobachtung und Studium der Jugendbewegung des Bundes,
- b) Verbindunghalten mit allen Gaujugendleitern,
- c) Prüfung der Tätigkeit der G.-Z.-A.,
- d) Ausarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen zur Förderung der Jugendpflege der Ortsgruppen, Bezirke, Gaue und des Bundes,
- e) Bearbeitung von Vorschlägen für die Jugendpflege zu übertragen an den Bundesvorstand und Bundestag,
- f) Beschlußfassung über Jugendveranstaltungen, die für den ganzen Bund einheitlich durchgeführt werden sollen.
- g) Beratung der Gaujugendleiter über die Wege zur Erlangung staatlicher Geldmittel für die Jugendpflege.
- h) Abhaltung von Kursen für die Gaujugendleiter, wenn durch sehr dringende Fragen sich dazu die Notwendigkeit ergibt,
- i) Organisation von Jugendwanderausfahrten,
- k) Auswahl von Lehr- und Unterhaltungsmaterial für die Jugend,
- l) Auswahl der Lehrkräfte und des Unterrichtsmaterials für besondere Zwecke.

Die Sitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat statt.

Der B.-Z.-A. ist dem Bundesvorstand verantwortlich.

Die Unkosten des B.-Z.-A. trägt der Bund.

Die Ortsgruppe und die Jugendabteilung.

Bundessatzung § 19, Absatz 2, Unterabsatz 7.

Der Sport erscheint der Jugend als Lebensnotwendigkeit. Darum muß sich die Ortsgruppe der praktischen Jugendarbeit anpassen. Die Ortsgruppe muß damit anfangen, die Jugend wird vieles dann selbst tun.

Es muß die erste Aufgabe der Ortsgruppe sein, für sich jungen Nachwuchs zu gewinnen. Deshalb muß sich die Ortsgruppe vor allem bemühen, die Jugend, die schon bei der Ortsgruppe ist, zu behalten. Das muß ein Haupttrichpunkt für die Ortsgruppe sein.

Hieraus folgt, daß jede Ortsgruppe sorgen und suchen muß, um einen guten Jugendleiter zu finden, und daß sie ihren Jugendleiter in jeder möglichen Weise unterstützen muß.

Wie sich die Ortsgruppen zu der Jugendpflege im Bunde im allgemeinen einzustellen haben, das ist in der seit 1919 fort-dauernd ausgegebenen Broschüre „Werbt Jungrader“ in deutlichster Weise dargelegt. Diese Schrift gehört zu den Arbeitsmitteln sämtlicher Ortsgruppenfunktionäre.

Der Aufbau der Jugend-Abteilungen.

In jeder Ortsgruppe soll eine Jugend-Abteilung gebildet werden.

Der Jugend-Abteilung gehören an die Mitglieder der Ortsgruppe im Kindes- und Jugendalter und der Ortsgruppen-Jugend-Ausschuß.

Zur Mitarbeit können jederzeit Erwachsene herangezogen werden.

Die Jungrader-Abteilung hat den Zweck, den Jugendlichen im schulpflichtigen und nachschulpflichtigen Alter Gelegenheit zu bieten, den Fahrradsport innerhalb der vom Bunde Solidarität vorgeschriebenen Grenzen auszuüben.

Kindern im schulpflichtigen Alter wird Fahrunterricht erteilt, so daß sie die im städtischen Straßenverkehr notwendige Gewandtheit und Sicherheit im Fahren erlangen. Die Kinder erhalten auch Unterricht in der Behandlung des Fahrrades.

Aufgenommen werden Jugendliche beiderlei Geschlechts, die ein Fahrrad besitzen oder sich an der Ausübung des Saalsports beteiligen. Kinder von Bundesmitgliedern und Kinder von Nichtmitgliedern finden unter dieser Voraussetzung gleichermaßen Aufnahme. Die schriftliche Einwilligung der Eltern der Kinder und Jugendlichen ist erforderlich.

Die Jugendlichen werden als Bundesmitglieder aufgenommen. Sie zahlen Bundeseintrittsgeld und Bundesbeitrag nach



den Bestimmungen der Bundesstatuten und erlangen dadurch das Recht zur Inanspruchnahme aller Unterstützungszweige des Bundes.

Die Jugend-Abteilung übt ihre Tätigkeit aus nach einem beim Jahresbeginn mit dem Ortsgruppenvorstand festgelegten Arbeitsplan.

Das Einkassieren der Beiträge und das Austragen der Bundeszeitung soll möglichst durch die Jugendlichen erfolgen.

Es sind auch jugendliche Fahrwarte zu wählen, die den Jugendleiter bei der Leitung der Ausfahrten unterstützen.

Jeden Monat einmal ist Besprechungsabend, wozu möglichst Schulräume zu benutzen sind.

Zweimal im Jahre werden die Eltern der Jugendlichen und Kinder zu einer Aussprache mit dem Ortsgruppen-Jugendausschuß und dem Vorstände der Ortsgruppe eingeladen.

Die der Jugendabteilung angegliederte Kindergruppe wird getrennt geleitet.

Die Kindergruppen der Jugend-Abteilungen.

Bundesstatuten § 4, Absatz 2: Schüler und Schülerinnen bis 14 Jahre alt erhalten Mitgliedskarten. Der Beitrag beträgt für ein Jahr eine Mark.

Jeder Jugendabteilung ist baldigst eine Kindergruppe anzugliedern.

Zu den Kindergruppen der Jugend-Abteilungen zählen die einer Ortsgruppe angehörenden Schüler und Schülerinnen und die noch nicht schulpflichtigen Kinder.

Jedes Kind soll das Rad selbständig hantieren können, ehe es an gemeinsamen Ausfahrten teilnimmt.

Die Übungsstunden im Saal und im Freien und die Ausfahrten können wochentags am späten Nachmittag oder am zeitigen Abend stattfinden. An späten Abendstunden dürfen keine abgehalten werden.

Die schulfreien Nachmittage oder die Sonntagvormittage sind die beste Zeit für Übungsstunden und Ausfahrten.

Ausfahrten werden nur auf Wunsch der Eltern unternommen.

Die Kindergruppe wird durch den Jugendleiter geleitet mit Hilfe einer Bundesgenossin und zwei dazu besonders ausgewählten jugendlichen Radlern oder Radlerinnen.

Die Jugendleiter.

Merkmale:

Das Volk richtet sich nach der Person, nicht nach den Worten. Konfuzius.

Er übt Befehle ohne Reden. Laotse.

Die Arbeit des Jugendleiters muß den Bedürfnissen der Jugend entsprechen, diesen angepaßt sein. Er muß sich nach der geistigen Einstellung der Jugend richten.

Er muß beachten, daß es ernst veranlagte und heiter veranlagte Jugendliche gibt und alle Stimmungen und alle Grade des Gemüts unter den Jugendlichen zu finden sind.

Der Jugendleiter muß haben einen festen Charakter, gute Bildung und Belesenheit, einwandfreies Betragen, Liebe zur Natur. Er muß guter Sportler und Alkoholfeind sein.

Er muß das Vertrauen der Eltern und Jugendlichen haben.

Mit den gesetzlichen Bestimmungen über Jugendpflege und Jugendversicherung muß er sich vertraut machen.

Er muß für Vertretung in den Ortsausschüssen für Jugendpflege sorgen und aufpassen, wo die Bürgerlichen bei den Behörden Geld für ihre Jugendpflege holen und sich auch dorthin wenden.

Er muß eine Bibliothek von Jugendschriften haben.

Die Jugendleiter und die Jugend.

Wie muß der Jugendleiter der Jugend gegenübertreten?

Merkmale: Die Fähigkeit der Jugend, zu sehen, zu empfinden, ihre Schnelligkeit zu leben ist ungebrochen und gewaltig, unmittelbar ihr Denken, offener ihre Stirn, reiner ihr Herz, klarer ihre Blicke, in denen man sich jung haben kann. Da sprudelt die unererschöpfliche Quelle der Kraft, der Heiterkeit, des Glückes, der stets neuen Hoffnung auf Vorwärts, des Glaubens an das Gute und Schöne. Das Jugendreich ist die Rettung vor dem Verfall. Wer darin zu leben vermag, kann nicht alt werden.

Die beste Erziehung wird erzielt durch gutes Beispiel.

Der Jugend vorleben ist oberste Pflicht des Jugendleiters. Darum muß er die Jugend beeinflussen durch Natürlichkeit im Reden zur Jugend, durch Geduld, durch sein Auftreten und Betragen, durch Pünktlichkeit und einwandfreie Kleidung.

Der Jugendleiter soll stets daran denken, daß ihm mit der Jugend die Zukunft unseres Bundes anvertraut ist und er mit

seinem Amte eine große Verantwortung trägt, daß die Jugendlichen später Lehrer sein sollen und dahin seine Endarbeit zielen muß.

Jeder Jugendliche ist nach seiner Art zu behandeln.

Der Jugendleiter muß gerecht sein in seinen Anordnungen und darf im Lob und im Tadel keinen Jugendlichen und kein Kind bevorzugen. Die Fortgeschrittenen dürfen nicht so behandelt werden, daß sie glauben, sie seien unentbehrlich.

Er muß sorgen, daß die Jugendlichen und Kinder freundlich miteinander verkehren und darf Zank nicht dulden.

Der Jugendleiter darf nicht herumzanken oder sich zu Tätlichkeiten hinreißen lassen. Er darf das empfindliche Ehrgefühl der jungen Seelen nicht durch grobe Worte verletzen. Seine Schußbefohlenen hat er nicht als Untergebene, sondern als Jugendliche und Kinder zu behandeln.

Widerpenstige sind nach dreimaligem Verweis unbedingt aus der Abteilung und Gruppe zu entfernen.

Von Erwachsenen darf Kritik an den Anordnungen des Jugendleiters in Gegenwart der Jugendlichen und Kinder niemals geübt werden. Die Mitglieder der Ortsgruppe müssen seine Stellung besonders achten.

Zur Leitung der Kindergruppe.

Die Hilfe der Eltern ist zu sichern.

Der Leiter der Kindergruppe hat freundlich mit den Kindern umzugehen, auf ihre kleinen Anliegen und Scherze soll er eingehen, ohne sich den Respekt zu vergeben.

Der Hilfsbedürftigen hat er sich besonders anzunehmen.

Bei Festlichkeiten muß er die Kinder immer unter seiner Aufsicht haben.

Zu beachten ist, daß die Fahrübungsstunden niemals nur Reigenübungsstunden sein dürfen. Man muß sich bemühen, möglichst immer alle Kinder zu beschäftigen.

Zu den Arbeitsplänen.

Gewöhnliche Tanzfestlichkeiten darf die Jugendabteilung nicht abhalten.

Alle Angelegenheiten der Jugendabteilung müssen stets im Einverständnis mit dem Ortsgruppenvorstand behandelt werden.

Für die gemeinsamen Fahrten darf der Besuch von Bierwirtschaften und Vergnügungslökalen nie vorgesehen und während der Fahrt nicht erlaubt werden.

Zu Übernachtungen sind die Heime der Naturfreunde und die Jugendherbergen zu wählen.

Für die Übungs-, Unterrichts- und Unterhaltungsstunden sind Turnhallen, Übungsplätze und Schulzimmer zu wählen.

Bei der Festlegung der Arbeitspläne ist besonders zu berücksichtigen, daß die jugendlichen weiblichen Radlerinnen Gelegenheit erhalten, sich in der Beherrschung des Rades ausbilden zu können. Dazu auch Fahrwartinnen zu gewinnen, ist sehr gut, denn nur eine Fahrwartin kann richtig beurteilen, was die Mädchen in den Übungsstunden und bei Ausfahrten leisten können. Es muß bezirksweise versucht werden, auch hierin einen Vorsprung vor den bürgerlichen Radlern zu erreichen.

Die Beschäftigungsmittel.

I. Körperausbildung durch Radsporthetrieb:

1. Ausfahrten, Touren- und Wanderfahrten,
2. Radturnstunden ohne Saalkräder,
3. Schulfreigenübungen,
4. Wettfahren, Stafettenfahren,
5. Fuchs- oder Schnitzeljagden und Ballonverfolgung,
6. Geschicklichkeits- und Hindernisfahren im Freien, Quersfeldeinfahren,
7. Radball und Radpolo,
8. andere Übungen und Spiele im Saale und im Freien nach dem Bundes-Lehrbuch und Radsporthandbuch,
9. Pyramiden.

II. Geistige Fortbildung durch Unterricht über:

1. die Geschichte des Bundes Solidarität,
2. die Organisation des Bundes Solidarität,
3. die Unterstützungseinrichtungen unseres Bundes,
4. den Sportbetrieb und die Wettbewerbe in unserem Bunde,
5. die Eigenheiten der verschiedenen Radsportharten,
6. die Geschichte der Arbeitersportbewegung Deutschlands,
7. die Organisation und Grundsätze des deutschen Arbeitersports,
8. die internationale Arbeitersportbewegung,
9. die ausländischen Arbeiter-Radfahrer-Verbände,
10. die Jugendpflegeorganisationen des Staates und der Gemeinden,
11. die Jugendpflegeangelegenheiten des Bundes Solidarität,
12. das Fahrrad und seine Instandhaltung,

13. Museen und Ausstellungen vor dem Besuch derselben,
14. Naturbetrachtung bei Ausfahrten und Wanderfahrten,
15. Sprechgruppen und Musikgruppen und Bildung solcher und durch Vorführung von:
16. Lichtbildern über den Bund und seine Tätigkeit,
17. lebenden Bildern über den Bund Solidarität,
18. Unterhaltungs- und Lehrfilmen über:
 - a) das Wanderradfahren,
 - b) den SaalradSPORT und
 - c) das Straßenfahen, Korsofahen usw.

Die Lehrgänge für Jugendleiter.

Die Jugendleiter müssen gut ausgebildet werden, weil ihnen der jugendlich menschliche Organismus und die jugendliche Geisteszrichtung, also Körper und Geist der Jugend, nicht fremd sein darf.

Die Jugendleiter müssen gut ausgebildet sein, weil wir den Eltern, die ihre Kinder uns geben, die Gewähr bieten müssen, daß wir ihre Kinder nur guten Händen und Geistern anvertrauen.

Zur Unterrichtserteilung über mancherlei Gebiete müssen mit dem Unterrichtsgegenstände besonders vertraute Fachleute gewonnen werden.

Für einen Kurs dürfen nicht zu viel Unterrichtsziele festgesetzt werden.

Die Unterrichtsfächer müssen gaweise planmäßig in Angriff genommen werden nach der Notwendigkeit und nach den Wünschen der Bezirks-Jugendleiter, und es muß auf die gleiche Weiterführung durch die Bezirke gehalten werden.

Die Pflichten der Jugendlichen.

Merkwort: Wenn das Herz euch tobt und tollt, dann laßt der Freiheit Fahnen weh'n!

Die Jugendlichen sollen stets daran denken, daß ohne freiwillige Unterordnung ihre Abteilung nicht gedeihen kann.

Sie sollen die Sorgen und Mühen des Jugendleiters erleichtern durch zuvorkommendes Verhalten, durch Eifer und Pünktlichkeit.

Den Sport sollen sie ausüben aus Liebe zum Sport und nicht aus Ehrgeiz. Unser Bund soll stolz sein können auf seine Jung- radler.

In der Arbeit für den Bund sollen sich die Jugendlichen in die Reihen der Alten stellen, um das Organisationsleben mit dem Geiste der Jugend zu durchfluten.

Die Jugend der Arbeiterradfahrer muß das begonnene Werk der im Dienste des Bundes ergrauten Männer und Frauen fortsetzen. Das müssen die Jugendlichen als ihre heilige Aufgabe ansehen und so wie die alten Kämpfer ihre Ortsgruppe hüten, ihre Jugendabteilung schützen, jedem Widerstand zum Trotz.

Die Pflichten der Erwachsenen.

Alle Ortsgruppen haben schon Schaden erlitten durch Erziehungs- mängel der Alten. Das Verhalten der Erwachsenen fällt besonders stark ins Gewicht bei der Werbung unter den jugendlichen männlichen und weiblichen Radlerscharen. Schärfer als wir alle glauben, beobachten die Kinder und die Jugendlichen, wie die älteren männlichen Mitglieder der Ortsgruppe auftreten, wie sie sich gegen die Jugend und die Frauen verhalten. Darum dürften sich die älteren Genossen nie gehen lassen, sie müssen vielmehr immer Rücksicht nehmen auf die Jugendlichen und die Frauen, wenn bei irgendeiner Gelegenheit alle Angehörigen der Ortsgruppe vereint sind.

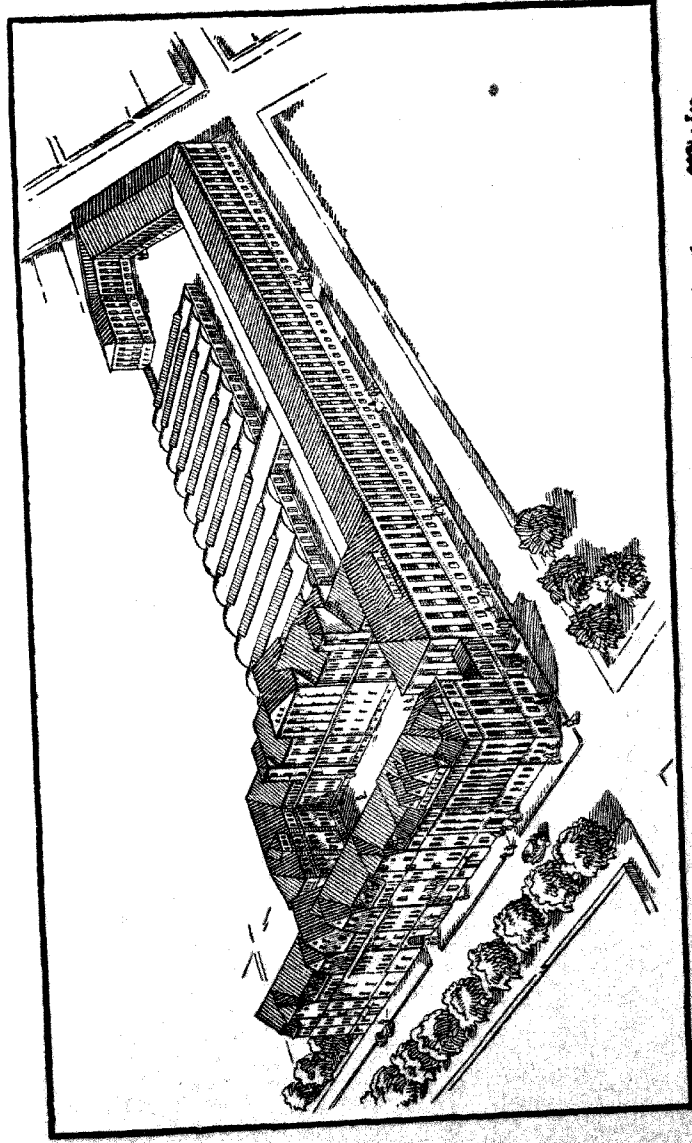
Und darüber hinaus müssen die Erwachsenen den Jugendangelegenheiten ihrer Ortsgruppe größtes Interesse entgegenbringen. Jeder soll Beachtung schenken den Worten: Gehört dir die Jugend, gehört dir der Sieg!

Gezähliche Bestimmungen über Jugendangelegenheiten im dritten Teil.



Die Bestimmungen sind nachzulesen im Protokoll des 15. Bundestages, Seite 70.





Plan für den Weiterbau des Bundeshauses in Offenbach am Main.